

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA 2014, S. 288), hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	21.063.500	379.800		21.443.300
Aufwendungen	20.653.800	773.900		21.427.700
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	19.832.100	379.800		20.211.900
Auszahlungen	19.011.300	773.900		19.785.200
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.875.100	1.025.000		4.900.100
Auszahlungen	6.579.600	695.500		7.275.100
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	2.375.000			2.375.000
Auszahlungen	728.000	174.000		902.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.375.000 € festgesetzt.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Osterwieck, den

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten vom... bis..... im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch am.....unter Aktenzeichen.....erteilt worden.

Osterwieck, den

(Siegel)

Bürgermeister